



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/118-Parl/95

Wien, 17. Jänner 1996

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
2073/AB

Parlament  
1017 Wien

1996 -01- 16

zu

2134/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2134/J-NR/1995 betreffend Gesinnungsterror, die die Abgeordneten Dr. Robert Rada und GenossInnen am 17. November 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es Bezirkshauptleuten in Niederösterreich gestattet auf das politische Privatleben Einfluß zu nehmen?
2. Wenn nein, welche disziplinären Maßnahmen sieht das Dienstrecht vor?
3. Welche Schritte wird das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im konkreten Fall unternehmen?
4. Welche gesetzlichen Regelungen sind seitens des BMUK zur Beschußnahme vorzuschlagen, um die Privatsphäre von Pädagogen in Zukunft wieder als solche bezeichnen zu können?

Antwort:

In dieser Anfrage handelt es sich um keine Angelegenheit der Vollziehung des Lehrerdienstrechtes, sodaß keine Zuständigkeit meines Ressorts gegeben ist. Prinzipiell kann dazu folgendes gesagt werden:

Der Bezirkshauptmann ist ein monokratisches Landesorgan; er ist demnach ein Landesbeamter und seine dienstrechtliche Stellung richtet sich nach dem für die niederösterreichischen Landesbeamten geltenden Landesdienstrecht. Ein Vorgehen gegen einen Bezirkshauptmann ist im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde möglich.

Dem Bezirkshauptmann können auch Aufgaben aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes übertragen werden. Er ist Vorsitzender des Bezirksschulrates und insofern als Bundesorgan tätig (§§ 12 ff. Bundesschulaufsichtsgesetz). In dieser Funktion unterliegt er (über den Präsidenten des Landesschulrates) dem Weisungsrecht der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Der Bezirkshauptmann ist dienstrechtlich Vorgesetzter eines Bezirksschulinspektors, und er ist in dieser Funktion jenem gegenüber auch weisungsberechtigt.

Das Verfassen von Fachartikeln oder eine allfällige fach-einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit gehören nicht zum vorgeschriebenen Aufgabenbereich eines Schulaufsichtsorganes. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine private Tätigkeit, und daher unterliegt das Schulaufsichtsorgan keiner Weisung des vorgesetzten Bezirkshauptmannes. Analoges gilt für die private Teilnahme an einer politischen Veranstaltung.

Ein Weisungsrecht des Bezirkshauptmannes gegenüber einem Bezirksschulinspektor wird allerdings dann gesehen, wenn das Schulaufsichtsorgan im privaten Bereich quasi als Schulorgan auftritt und dabei Positionen vertritt bzw. Handlungen unternimmt, die mit seinen dienstrechtlichen Pflichten in Widerspruch stehen. Daß hier ein solcher Fall tatsächlich vorliegt, läßt sich der Anfrage jedoch nicht entnehmen.

- 3 -

Im Hinblick auf das bestehende Weisungsrecht sowie allenfalls auf die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde sehe ich keine Notwendigkeit zur Schaffung neuer dienstrechlicher gesetzlicher Bestimmungen.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Geiss".